

Antrag der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Operation ACTIVE ENDEAVOUR im Mittelmeer

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 19. November 2014 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Operation ACTIVE ENDEAVOUR (OAE) unter unveränderten Bedingungen zu.

Es können bis zu 500 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015.

1. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage des Artikels 51 der Charta der Vereinten Nationen in Verbindung mit Artikel 5 des Nordatlantikvertrags.

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an OAE in Wahrnehmung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

2. Auftrag

Die OAE wurde durch die Mitgliedstaaten beschlossen, um im Mittelmeerraum einen Beitrag zur maritimen Terrorismusabwehr zu leisten. Vor dem Hintergrund einer als abstrakt zu bewertenden terroristischen Bedrohungssituation und der tatsächlichen Einsatzrealität beschränkt sich die Operation auf Seeraumüberwachung und Lagebild austausch. Damit leistet das Bündnis einen Beitrag zur maritimen Sicherheit im Mittelmeer. Eine bündnisgemeinsame Terrorismusbekämpfung unter Nutzung von Eingriffsbefugnissen oder mit Eingriffen in die Souveränität fremder Staaten ist weder mit entsprechenden Fähigkeiten noch mit den nötigen Einsatzregeln (ROE) hinterlegt.

In diesem Rahmen ergeben sich für die Bundeswehr folgende Aufgaben:

- Seeraumüberwachung,
- Aufklärung und Lagebilderstellung in und über See,
- Austausch und Abgleich gewonnener Lagebildinformationen mit weiteren Akteuren im Rahmen des Auftrags,
- militärische Präsenz in und über See,
- Beitrag zu einem umfassenden maritimen Lagebild im Mittelmeer,
- temporäre Führung der maritimen Operation.

3. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an der Operation ACTIVE ENDEAVOUR werden Kräfte der Bundeswehr für Einsatz und Einsatzunterstützung, Führung und Aufklärung einschließlich der Beteiligung an internationalen militärischen Hauptquartieren und in integrierten Verwendungen sowie als Verbindungsorgane zu internationalen Organisationen und nationalen militärischen Dienststellen bereitgestellt.

Streitkräftegemeinsam werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- Aufklärung und Überwachung,
- Einsatzunterstützung einschließlich Transport und Umschlag,
- Eigensicherung und Schutz,
- sanitätsdienstliche Versorgung.

4. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die weitere deutsche Beteiligung an der Operation ACTIVE ENDEAVOUR die unter Nummer 3 genannten Kräfte und Fähigkeiten einzusetzen.

Das Mandat ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

5. Status und Rechte

Die Anwendung militärischer Gewalt richtet sich nach den geltenden Einsatzregeln auf der Grundlage des Völkerrechts. Einsatzregeln, welche künftig die Anwendung von militärischer Gewalt beinhalten könnten, können vom Nordatlantikrat nur im Konsens der Mitgliedstaaten mit deutscher Beteiligung autorisiert werden und würden ggf. eine erneute Mandatierung durch den Deutschen Bundestag erforderlich machen.

Das Recht zu Eigensicherung und Nothilfe bleibt unberührt.

Beim Aufenthalt in NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten nach den zwischen den NATO-Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen.

In Nicht-NATO-Staaten richten sich Status und Rechte, soweit nicht allgemeines Völkerrecht anzuwenden ist, nach den zwischen der NATO und diesen Staaten getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

6. Einsatzgebiet

Der deutsche Beitrag zu der Operation ACTIVE ENDEAVOUR wird im Mittelmeer geleistet.

7. Personaleinsatz

Für die Beteiligung an der Operation ACTIVE ENDEAVOUR werden bis zu 500 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,
- freiwillig Wehrdienst Leistende,
- Reservistinnen und Reservisten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

8. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Operation ACTIVE ENDEAVOUR werden für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 rund 2,7 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Entwurf des Bundeshaushalts 2015 Vorsorge getroffen.

Begründung

Operation ACTIVE ENDEAVOUR (OAE) wurde durch die Mitgliedstaaten beschlossen, um im Mittelmeerraum einen Beitrag zur Abwehr des maritimen, gegen das Bündnis gerichteten Terrorismus zu leisten. Die Bedrohung der Allianz durch im Mittelmeer operierenden maritimen Terrorismus wird jedoch weiterhin als abstrakt bewertet. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Operation mit ihren derzeitigen Einsatzregeln faktisch auf Seeraumüberwachung und Lagebildaustausch.

Die OAE erstellt mit Schiffen, Luftfahrzeugen und unter Nutzung multinationaler, netzwerkgestützter Informationssysteme ein umfassendes Lagebild für den Mittelmeerraum. Zudem wirkt die Operation durch die Präsenz der Einsatzverbände faktisch als ein präventiver Ordnungsfaktor. Der Operation kommt als Kooperationsplattform und bedeutendes Konsultationsforum mit den Mittelmeer-Anrainerstaaten zudem eine wichtige vertrauensbildende Frühwarnfunktion zu. Durch die Übernahme dieser Funktionen trägt OAE über die Terrorismusbekämpfung hinaus grundlegend zur Verbesserung der maritimen Sicherheit im Mittelmeer bei und schafft damit einen nicht zu unterschätzenden Mehrwert für die Sicherheit der Allianz.

Da nach Auffassung der Bundesregierung die ursprüngliche Ausrichtung von OAE der Einsatzrealität nicht mehr gerecht wird, setzt sich die Bundesregierung bereits seit 2012 im Bündnis für die Weiterentwicklung des Einsatzprofils von OAE ein. Ziel ist es, eine zeitgemäße Ausgestaltung des Auftrags herbeizuführen und den Einsatz von Artikel 5 des Nordatlantikvertrags zu entkoppeln.

Die Bundesregierung hat sich – sowohl im Bündnis als auch bilateral, insbesondere gegenüber den USA, der Türkei und Frankreich – mit Nachdruck für eine Entkopplung der Operation von Artikel 5 eingesetzt. Dabei wurden eine Reihe weiterer wichtiger Zwischenergebnisse erzielt:

- Die Bundesregierung hat im Oktober 2013 ein Strategiepapier zur Anpassung der militärstrategischen Zielsetzungen im Operationsplan von OAE im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung von OAE in die Bündnisgremien eingebracht. Auf diese Weise konnte erstmals im Militärischen Ratschlag die Option zur Entkopplung der Operation von Artikel 5 des Nordatlantikvertrags verankert werden („An alignment of the military strategic framework could result in a decoupling of the operation from Article 5“).
- Der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier und die Bundesministerin der Verteidigung Dr. Ursula von der Leyen haben im Februar 2014 in einem gemeinsamen Schreiben an den NATO-Generalsekretär auf die offensichtliche Diskrepanz zwischen Einsatzgrundlagen und Einsatzrealität hingewiesen und sich für eine Entkopplung von Artikel 5 im Kontext einer Operationalisierung der Maritimen Strategie der Allianz ausgesprochen.
- Im Juni 2014 beschlossen die NATO-Außenminister Maßnahmen zur Operationalisierung der „Maritimen Strategie der Allianz“, darunter auch eine Empfehlung zur Weiterentwicklung von OAE auf neuer Einsatzgrundlage.
- Im August 2014 haben die USA in bilateralen Konsultationen mit der Bundesregierung zur Weiterentwicklung von OAE einer Entkopplung von Artikel 5 grundsätzlich zugestimmt.

- Das im September 2014 von den NATO-Staats- und Regierungschefs beim Gipfel in Wales verabschiedete Kommuniqué verzichtet erstmals auf eine Erwähnung von Artikel 5 im Zusammenhang mit der Nennung von OAE.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin mit allen verfügbaren Mitteln dafür einsetzen, OAE weiterzuentwickeln. Dies erfordert intensive diplomatische Anstrengungen, denn die Anpassung des Operationsplans ist nur im Konsens aller 28 NATO-Staaten möglich, und einige Bündnispartner haben sich zur Frage der Entkopplung mit Verweis auf gestiegene terroristische Aktivitäten in den östlichen und südlichen Mittelmeer-Anrainerstaaten zurückhaltend gezeigt. Sobald ein Konsens zu 28 erzielt ist, würde der Internationale Stab der NATO Vorschläge für eine entsprechende Anpassung von Operationsplan und Einsatzregeln machen. Diese müssten von den militärischen und politischen Gremien der NATO beraten und schließlich vom NATO-Rat beschlossen werden. Die Entkopplung von Artikel 5 würde schließlich mit Inkrafttreten des neuen Einsatzprofils erfolgen.

Sollte der Operationsplan im Laufe des Mandatszeitraums im Sinne des von der Bundesregierung verfolgten Ansatzes geändert werden, wird eine umgehende Überprüfung der rechtlichen und politischen Einsatzgrundlagen für eine fortgesetzte deutsche Beteiligung an OAE erfolgen.

Mit Zustimmung des Deutschen Bundestages werden die Voraussetzungen für eine Fortsetzung der deutschen Beteiligung an OAE geschaffen. Gleichzeitig wird die Bundesregierung ihre Bemühungen um eine Weiterentwicklung von OAE engagiert weiterführen. Das vorliegende Mandat gilt längstens bis zum 31. Dezember 2015.